

Übertragung von Wertpapieren auf die The Royal Bank of Scotland plc nach dem Niederländischen Verfahren

Am 6. Februar 2010 hat die ABN AMRO Bank N.V. (eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 33002587) ihre Firmierung in The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) geändert, und am 1. April 2010 hat die ABN AMRO Holding N.V. ihre Firmierung in RBS Holdings N.V. geändert.

Am 26. März 2012 haben die Führungsgremien der The Royal Bank of Scotland Group plc, der The Royal Bank of Scotland plc (eingetragener Sitz 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland) („**RBS plc**“), der RBS Holdings N.V. sowie der RBS N.V. und der RBS II B.V. mitgeteilt, dass (1) die RBS N.V. als abspaltende Gesellschaft und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft bei dem niederländischen Handelsregister einen Antrag auf Abspaltung eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. in den Niederlanden und in bestimmten EMEA-Niederlassungen der RBS N.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) eingereicht haben und (2) die RBS plc und die RBS II B.V. bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister Anträge auf eine grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die RBS plc im Anschluss an die Abspaltung (die „**Verschmelzung**“ und zusammen mit der Abspaltung das „**Niederländische Verfahren**“) eingereicht haben. Die Abspaltung ist um 00.00 Uhr am 10. September 2012 (Mitteleuropäische Sommerzeit) und die Verschmelzung um 00.01 Uhr (Britische Sommerzeit) am 10. September 2012 wirksam geworden (der „**Zeitpunkt der Wirksamkeit**“).

Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ist die RBS plc als Emittentin an die Stelle der RBS N.V. für ursprünglich von dieser begebene Wertpapiere getreten, die nach dem Niederländischen Verfahren auf die RBS plc übertragen worden sind, soweit diese Wertpapiere vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit weder ausgeübt, noch gekündigt oder zurückgekauft und eingezogen worden sind. Für weitere Informationen zu den Wertpapieren, für die die RBS plc zum Zeitpunkt der Wirksamkeit die Emittentin nach dem Niederländischen Verfahren geworden ist, sollten Anleger (I) für Wertpapiere, die vor dem 23. März 2012 begeben wurden, www.investors.rbs.com/RBS_NV und (II) für Wertpapiere, die am oder nach dem 23. März 2012 begeben wurden, die Emissions- oder Angebotsdokumente einsehen. Falls die Emissions- oder Angebotsdokumente den Hinweis enthalten, dass davon ausgegangen wird, dass RBS plc zur Emittentin der betreffenden Wertpapiere nach dem Niederländischen Verfahren wird, so ist die RBS plc wie vorstehend beschrieben zur Emittentin geworden.

Nach dem Niederländischen Verfahren sind zudem bestimmte Verträge der RBS N.V., die sich auf die übertragenen Wertpapiere beziehen, vollständig, oder soweit sie die übertragenen Wertpapiere betreffen, zu den im Abspaltungsantrag genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der darin genannten Ausnahmen auf die RBS plc übertragen worden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Niederländischen Verfahrens hat die RBS plc den Anlegern der übertragenen Wertpapiere sowie den Parteien der übertragenen Verträge am 25. März 2012 ein unwiderrufliches Angebot (das „**Unwiderrufliche Angebot**“) unterbreitet. Anleger und betroffene Vertragsparteien können das Unwiderrufliche Angebot sowie weitere Informationen zu dem Niederländischen Verfahren, einschließlich der Abspaltungs- und Verschmelzungsanträge, auf www.investors.rbs.com/RBS_NV einsehen.

Transfers of securities to The Royal Bank of Scotland plc pursuant to the Dutch Scheme

On 6 February 2010, ABN AMRO Bank N.V. (registered with the Dutch Chamber of Commerce under number 33002587) changed its name to The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) and on 1 April 2010 ABN AMRO Holding N.V. changed its name to RBS Holdings N.V.

On 26 March 2012, the Boards of The Royal Bank of Scotland Group plc, The Royal Bank of Scotland plc (with its registered office at 36 St Andrew Square, Edinburgh, Scotland) („**RBS plc**“), RBS Holdings N.V., RBS N.V. and RBS II B.V. announced that (1) RBS N.V. (as the demerging company) and RBS II B.V. (as the acquiring company) had filed a proposal with the Dutch Trade Register for a legal demerger of a substantial part of the business conducted by RBS N.V. in the Netherlands as well as in certain EMEA branches of RBS N.V. by way of a Dutch statutory demerger (the „**Demerger**“), and (2) RBS plc and RBS II B.V. had made filings with Companies House in the UK and the Dutch Trade Register respectively for, following the Demerger, a proposed cross-border merger of RBS II B.V. into RBS plc (the „**Merger**“, and together with the Demerger, the „**Dutch Scheme**“). The Demerger took effect at 00:00hrs (Central European Summer Time) on 10 September 2012 and the Merger took effect at 00:01hrs (British Summer Time) on 10 September 2012 (the „**Effective Time**“).

From the Effective Time, RBS plc became the issuer of those securities originally issued by RBS N.V. which were transferred to RBS plc pursuant to the Dutch Scheme (unless the securities were exercised, redeemed or repurchased and cancelled prior to the Effective Time). For details of which securities RBS plc has become the issuer of from the Effective Time pursuant to the Dutch Scheme, investors should refer to (I) for securities issued prior to 23 March 2012, www.investors.rbs.com/RBS_NV, or (II) for securities issued from on or about 23 March 2012, the issue and/or offer documents (if such issue and/or offer documents indicate that RBS plc was expected to become the issuer of the securities as a result of the Dutch Scheme, then (subject as set out above) RBS plc has become the issuer).

Under the Dutch Scheme, certain agreements relating to the transferring securities to which RBS N.V. was a party were also transferred to RBS plc (in full or to the extent connected with the relevant transferring securities), on the terms and subject to the exceptions described in the Demerger proposal.

In conjunction with the implementation of the Dutch Scheme, RBS plc has offered certain irrevocable undertakings to holders of the transferred securities, and counterparties to the transferring agreements, pursuant to a Deed of Irrevocable Offer executed by it and dated 25 March 2012 („**Deed of Irrevocable Offer**“). To view a copy of the Deed of Irrevocable Offer, and for further details of the Dutch Scheme generally (including in relation to the Demerger and Merger proposals), investors and counterparties should refer to www.investors.rbs.com/RBS_NV.

PROSPEKT vom 20. Juni 2001



ABN AMRO Bank N.V.

(errichtet in den Niederlanden mit dem Sitz in Amsterdam)

**130.000 Open End Indexzertifikate,
bezogen auf den ATX Index**

Indikativer Emissionspreis: EUR 122,30

ABN AMRO Bank N.V. ("die Emittentin") beabsichtigt die Ausgabe von 130.000 an den ATX Index (der "Index") gebundenen Open End Indexzertifikaten (die "Zertifikate"; jedes einzelne Zertifikat ein "Zertifikat"). Die Ausgabe der Zertifikate soll am oder um den 25. Juni 2001 erfolgen.

Jedes Zertifikat berechtigt den Zertifikatinhaber (gemäß der in diesem Prospekt enthaltenen Definition) dazu, bei Ausübung von der Emittentin am Abwicklungstag (gemäß der in diesem Prospekt enthaltenen Definition) die Zahlung des Abwicklungsbetrags (gemäß der in diesem Prospekt enthaltenen Definition) zu erhalten, und zwar vorbehaltlich des Rechts der Emittentin, die Zertifikate zu kündigen (wie in diesem Prospekt beschrieben). Die Zertifikate verzinsen sich nicht.

Die Zulassung der Zertifikate zur Notierung im Amtlichen Handel des Aktienmarkts von Euronext Amsterdam N.V. wurde beantragt.

Die Zertifikate werden durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die am oder um den 25. Juni 2001 bei Clearstream Banking AG ("Clearstream, Frankfurt") hinterlegt wird. Die Zertifikate wurden zur Abwicklung durch Clearstream, Frankfurt, durch Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., ("NECIGEF"), durch Morgan Guaranty Trust Company of New York, Geschäftsstelle Brüssel, als Betreiberin des Euroclear-Systems ("Euroclear") und durch Clearstream Banking, S.A. ("Clearstream, Luxembourg") angenommen.

Der Kauf und die Übertragung der Zertifikate können in einer Mindestanzahl von jeweils einem Zertifikat erfolgen.

Lead Manager
ABN AMRO

Die Emittentin wird die Zertifikate am 25. Juni 2001 an den Lead Manager ausgeben. Vom Lead Manager nicht verkaufte Zertifikate werden vom Lead Manager oder seinen verbundenen Gesellschaften gehalten werden; sie können vom Lead Manager zurückbehalten oder jeweils in den Mengen, an die Käufer und zu den Preisen verkauft werden, die der Lead Manager oder die jeweilige verbundene Gesellschaft festlegt. Die Emittentin und ihre verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, jederzeit vor Ausübung aller Zertifikate bzw. vor dem Vorzeitigen Kündigungstag Zertifikate am offenen Markt oder durch private Transaktionen zu kaufen oder zu verkaufen.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um an den Index gebundene derivative Finanztitel. Potentielle Investoren werden davor gewarnt, daß der Preis der Zertifikate genauso schnell fallen wie steigen kann und daß den Inhabern der Zertifikate ein völliger Verlust ihrer Investition entstehen kann. Potentielle Investoren sollten Erfahrung mit Transaktionen in Aktien und in Wertpapieren haben, deren Wert sich nach zugrundeliegenden Beteiligungspapieren richtet. Potentielle Investoren sollten die Risiken aus Geschäften mit diesen Zertifikaten verstehen und sollten eine Investitionsentscheidung erst nach sorgfältiger Überlegung - gemeinsam mit ihren Beratern - treffen, ob eine Investition in diese Zertifikate im Lichte ihrer speziellen finanziellen Umstände und ihrer besonderen Investitionsüberlegungen geeignet ist (siehe "Risikofaktoren").

In bestimmten Rechtsordnungen kann es unklar sein, wie die Rendite der Zertifikate versteuert wird. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, sich vor dem Erwerb der Zertifikate über die Folgen in Kenntnis zu setzen, die der Kauf, das Halten oder die Veräußerung der Zertifikate in der Rechtsordnung ihres steuerlichen Wohnsitzes hinsichtlich der Steuer auf Veräußerungsgewinne, der Einkommensteuer oder sonstiger Steuern mit sich bringt (siehe "Steuerprofil").

Die Zertifikate stellen allgemeine, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin und keiner anderen Person dar. Jeder, der Zertifikate erwirbt, vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat aus den Zertifikaten keine Rechte gegen irgendeine andere Person.

Das Rating der Emittentin für erstrangige langfristige Schuldtitel ist: Moody's Aa2 und Standard & Poor's AA.

Der Austrian Trading Index (ATX) ist ein in Echtzeit berechneter und von der Wiener Börse AG veröffentlichter Index. Die Bezeichnung des Index sowie deren Abkürzung sind urheberrechtlich als

Warenzeichen geschützt. Eine nicht ausschließliche Berechtigung zur Nutzung des ATX durch Finanzdienstleister im Zusammenhang mit Finanzprodukten wird ausschließlich nach Abschluß eines Lizenzvertrages mit der Wiener Börse AG und Zahlung einer Lizenzgebühr eingeräumt.

Vorbehaltlich des Nachstehenden übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, ausgenommen Angaben in bezug auf den Index. Nach dem besten Wissen und Gewissen der Emittentin (die alle angemessene Sorgfalt angewendet hat, um sicherzustellen, daß dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und verschweigen nichts, das geeignet wäre, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinträchtigen.

Die Angaben zum Index bestehen aus Zusammenfassungen allgemein zugänglicher Informationen oder aus Auszügen daraus und stammen aus den in diesem Prospekt angeführten Quellen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die genaue Wiedergabe dieser Zusammenfassungen und Auszüge, jedoch keine darüber hinausgehende oder sonstige Verantwortung bezüglich dieser Informationen.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Unterlagen zu lesen, die als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen gelten (siehe "Durch Verweis zu einem Bestandteil dieses Prospektes gemachte Unterlagen"). Dieser Prospekt ist auf der Grundlage zu lesen und auszulegen, daß die genannten Unterlagen in diesen Prospekt aufgenommen sind und einen Bestandteil davon bilden.

Niemand wurde bevollmächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot der Zertifikate irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls Informationen oder Erklärungen außerhalb des Prospekts erfolgen sollten, darf nicht darauf vertraut werden, daß diese von der Emittentin genehmigt wurden. Unter keinen Umständen bedeutet die Ausgabe dieses Prospektes oder die Begebung oder der Verkauf der Zertifikate, daß seit dem Datum dieses Prospekts keine Änderung der Angelegenheiten der Emittentin eingetreten ist.

Dieser Prospekt (i) soll nicht als Grundlage für eine Bonitäts- oder sonstige Bewertung dienen und (ii) ist nicht als Empfehlung seitens der Emittentin an einen Prospektempfänger anzusehen, die Zertifikate zu kaufen. Jeder am Kauf der Zertifikate interessierte Anleger sollte eine eigene, unabhängige Untersuchung der Finanzlage und der finanziellen Angelegenheiten der Emittentin sowie eine eigene Bonitätsbewertung der Emittentin vornehmen. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung seitens oder im Namen der Emittentin an irgend jemanden dar, die Zertifikate zu zeichnen oder zu kaufen.

Die Zertifikate stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Verkauf der Zertifikate kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Jeder, der in den Besitz dieses Prospekts oder irgendwelcher Zertifikate gelangt, muß sich selbst über mögliche Beschränkungen informieren und diese beachten. Beschränkungen bezüglich der Verteilung dieses Prospekts und bezüglich des Anbietens oder des Verkaufs der Zertifikate bestehen insbesondere in den Vereinigten Staaten, in Japan und im Vereinigten Königreich. Siehe "Verkaufsbeschränkungen" weiter unten.

Die Zertifikate sind nicht und werden auch nicht nach dem "*U.S. Securities Act of 1933*" (US-amerikanisches Wertpapiergesetz von 1933) in der geltenden Fassung (der "*Securities Act*") registriert und sie unterliegen den steuerrechtlichen Erfordernissen der Vereinigten Staaten. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Zertifikate weder in den Vereinigten Staaten noch an US-amerikanische Personen ("*U.S. persons*") angeboten, verkauft oder übergeben werden. Außerdem kann ein Angebot oder Verkauf der Zertifikate durch einen Manager (ungeachtet dessen, ob er an dem Angebot teilnimmt oder nicht) in den Vereinigten Staaten bis 40 Tage ab dem Ausgabetag eine Verletzung der Erfordernisse des *Securities Act* darstellen. Siehe "Verkaufsbeschränkungen" weiter unten.

Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Investition nicht um eine risikofreie Kapitalanlage handelt, und es sollte ihnen bewußt sein, daß sie ihr investiertes Kapital verlieren könnten. Potentiellen Investoren wird ebenso geraten, eigene Erkundigungen bezüglich dieser Investition einzuholen, und sie sollten ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

JEDER KÄUFER DER ZERTIFIKATE MUSS ALLE ANWENDBAREN GESETZE, VERORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN BEACHTEN, DIE IN EINER RECHTSORDNUNG IN KRAFT SIND, IN DER ER DIE ZERTIFIKATE KAUF, ANBIETET ODER VERKAUFT ODER DIESEN PROSPEKT BESITZT ODER VERTEILT, UND ER MUSS JEDE ZUSTIMMUNG, GENEHMIGUNG ODER ERLAUBNIS EINHOLEN, DIE ER FÜR DEN KAUF, DAS ANBIETEN ODER DEN VERKAUF DER ZERTIFIKATE DURCH IHN IM RAHMEN DER GESETZE, VERORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN BENÖTIGT, DIE IN DER RECHTSORDNUNG, DER ER UNTERLIEGT ODER IN DER ER DIESE ANGEBOTE ODER KAUF- ODER VERKAUFSTRANSAKTIONEN VORNIMMT, IN KRAFT SIND; DIE EMITTENTIN HAT DIESBEZÜGLICH KEINE VERANTWORTUNG.

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

Verweise auf "Euro" und "EUR" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils durch den Vertrag über die Europäische Union abgeänderten Fassung, eine einheitliche Währung angenommen haben; *Verweise auf "NLG" oder "holländische Gulden" beziehen sich jeweils auf die gesetzliche Währung der Niederlande vor dem 1. Jänner 1999*; und Verweise auf "USD" oder "US Dollar" beziehen sich auf die jeweilige gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Durch Verweis zu einem Bestandteil des Prospekts gemachte Unterlagen	7
Risikofaktoren	8
Informationen in bezug auf den ATX Index	10
Bedingungen und Bestimmungen der Zertifikate	13
Verwendung des Erlöses	28
ABN AMRO Bank N.V.	29
Verkaufsbeschränkungen	33
Steuerliche Behandlung in den Niederlanden	35
Allgemeine Informationen	38

Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Investition nicht um eine risikofreie Kapitalanlage handelt, und es sollte ihnen bewußt sein, daß sie eventuell einen Betrag erhalten, der beträchtlich niedriger ist als ihr ursprünglich investiertes Kapital (siehe "Risikofaktoren"). Darüber hinaus wird es potentiellen Investoren nahegelegt, eigene Erkundigungen bezüglich dieser Anlage einzuholen und ihre eigenen professionellen Berater zu konsultieren.

Die Zertifikate sind an den Index gebundene derivative Finanztitel; dementsprechend kann der Abwicklungsbetrag und/oder der Vorzeitige Kündigungsbetrag u.a. durch den Wert des Index beeinflußt werden. Potentielle Käufer sollten die mit einer Investition in die Zertifikate verbundenen Risiken selbständig bewerten.

In Zusammenhang mit dieser Emission kann die Emittentin Mehrzuteilungen vornehmen oder Transaktionen tätigen, die den Marktpreis der Zertifikate stabilisieren oder auf einem sonst möglicherweise nicht gegebenen Stand halten. Diese allfällige Stabilisierung kann jederzeit eingestellt werden und endet jedenfalls 30 Tage nach dem Ausgabebetrag. Eine solche Stabilisierung erfolgt unter Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

DURCH VERWEIS ZU EINEM BESTANDTEIL DES PROSPEKTS GEMACHTE UNTERLAGEN

Die Emittentin macht folgende Unterlagen durch Verweis zu einem Bestandteil dieses Prospekts: (i) die hinsichtlich der ABN AMRO Holding N.V. veröffentlichten Geschäftsberichte zum 31. Dezember 1998, 1999 und 2000 (welche jeweils den Rechnungsabschluß der Emittentin enthalten) (in englischer Sprache); (ii) die Satzung der Emittentin.

Ab dem Datum dieses Prospekts werden Kopien einzelner oder aller der durch Verweis zu einem Bestandteil des Prospekts gemachten Unterlagen zu den üblichen Geschäftsstunden an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) kostenlos erhältlich sein und schriftliche oder telefonische Anforderungen dieser Unterlagen sind an die Emittentin an die am Ende dieses Prospekts angegebenen Adresse ihres Sitzes zu richten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen auch in den Geschäftsstellen des Treuhänders (Fiscal Agent) erhältlich.

RISIKOFAKTOREN

Mit einer Veranlagung in die Zertifikate sind erhebliche Risiken verbunden, die bei ähnlichen Veranlagungen in traditionelle Schuldtitel und Beteiligungspapiere nicht auftreten; dazu gehören insbesondere folgende Risiken:

Die Zertifikate berechtigen den Zertifikatinhaber bei Ausübung der Zertifikate oder Vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin zum Erhalt des Abwicklungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Kündigungsbetrags von der Emittentin. Die Investoren riskieren daher, daß der Abwicklungsbetrag bzw. der Vorzeitige Kündigungsbetrag aufgrund des Standes des Index geringer ist als der für die Zertifikate bezahlte Betrag. Somit birgt diese Geldanlage ein ähnliches Marktrisiko wie eine direkte Kapitalbeteiligung, und es wird den Investoren unbedingt empfohlen, sich entsprechend beraten zu lassen.

Es kann keine Versicherung dahingehend abgegeben werden, wie sich der Handel mit den Zertifikaten am Sekundärmarkt entwickeln wird und ob ein solcher Markt liquide sein wird oder nicht. Die Zulassung der Zertifikate zur Notierung im Amtlichen Handel des Aktienmarkts von Euronext Amsterdam N.V. wurde beantragt. Es kann keine Versicherung darüber abgegeben werden, ob es einen Markt für die Zertifikate geben wird. Wenn die Zertifikate an keiner Börse gehandelt werden, kann es schwieriger sein, Informationen über die Kursbildung bezüglich der Zertifikate zu erhalten und die Liquidität sowie der Marktpreis der Zertifikate kann negativ beeinflusst werden.

Der Marktwert für die Zertifikate wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, die mit der Bonität der Emittentin und dem Stand des Index in keinerlei Zusammenhang stehen, insbesondere Marktzinssatz, Wechselkurse und Effektivverzinsungen. Außerdem hängt der Stand des Index von einer Reihe von einander beeinflussenden Faktoren ab, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse in Europa und auf anderen Kontinenten, einschließlich jener Faktoren, die sich auf Kapitalmärkte im allgemeinen und auf die Betreffende Börse auswirken. Der Preis, zu dem ein Zertifikatinhaber vor der Ausübung Zertifikate verkaufen kann, liegt möglicherweise wesentlich unter dem Wert der Zertifikate am Ausgabetag, wenn zu diesem Zeitpunkt der Indexstand niedriger ist als der Stand des Index am Datum dieses Prospekts, diesem gleich ist oder nicht genügend weit darüber liegt. Die historischen Stände des Index sollten nicht als Hinweis auf die zukünftige Entwicklung des Index während der Laufzeit der Zertifikate angesehen werden.

Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Zertifikate können potentielle Interessenskonflikte bestehen, und zwar auch in bezug auf gewisse von der Berechnungsstelle

gemäß den Bedingungen allenfalls getroffene Feststellungen und Beurteilungen, die möglicherweise den bei Tilgung der Zertifikate dem Investor zufließenden Betrag beeinflussen.

Potentielle Anleger, die den Kauf der Zertifikate in Betracht ziehen, sollten sich darüber im klaren sein, daß es sich bei diesen Zertifikaten um Zertifikate ohne feste Laufzeit handelt (Open End Zertifikate). Dies bedeutet, daß die Abwicklung der Zertifikate davon abhängt, ob der Zertifikatinhaber sein Recht auf Erhalt des Abwicklungsbetrags ausübt bzw. die Emittentin die Zertifikate kündigt.

Anleger, die den Erwerb der Zertifikate erwägen, sollten eine Anlageentscheidung erst nach sorgfältiger Abwägung der Frage treffen, ob die Zertifikate im Hinblick auf ihre spezielle Situation geeignet sind.

INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN ATX INDEX (DER "INDEX")

ALLE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN ANGABEN BEZÜGLICH DES INDEX STAMMEN AUS ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN INFORMATIONEN. DIE EMITTENTIN WAR NICHT AN DER ERSTELLUNG DIESER INFORMATIONEN BETEILIGT UND NAHM AUCH KEINE DUE DILIGENCE PRÜFUNGEN BEZÜGLICH DER IN DIESEM PROSPEKT ODER IN DIESEN INFORMATIONEN GEMachten ANGABEN VOR; WEITERS ÜBERNIMMT DIE EMITTENTIN KEINE HAFTUNG FÜR DIE ANGEMESSENHEIT ODER DIE GENAUIGKEIT SOLCHER INFORMATIONEN BZW. ANGABEN.

KÄUFERN DER ZERTIFIKATE WIRD DRINGEND GERATEN, EIGENE NACHFORSCHUNGEN BEZÜGLICH DES INDEX ANZUSTELLEN. DIE EMITTENTIN GIBT KEINE ZUSICHERUNG DAHINGEHEND AB, DASS DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN BEZÜGLICH DES INDEX GENAU ODER VOLLSTÄNDIG SIND. DES WEITEREN KANN NICHT VERSICHERT WERDEN, DASS ALLE VOR DEM DATUM DIESES PROSPEKTS EINTRETENDEN EREIGNISSE (EINSCHLIESSLICH EREIGNISSE, DIE DIE GENAUIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT SOLCHER ANGABEN BEEINFLUSSEN WÜRDEN), DIE SICH AUF DEN INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN AKTIEN (UND DAMIT AUF DEN KURS UND DEN TAUSCHWERT DER ZERTIFIKATE) AUSWIRKEN WÜRDEN, ALLGEMEIN OFFENGELEGT WORDEN SIND. EINE SPÄTERE OFFENLEGUNG DERARTIGER EREIGNISSE ODER DIE OFFENLEGUNG ODER NICHTOFFENLEGUNG WESENTLICHER ZUKÜNFTIGER EREIGNISSE BETREFFEND DEN INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN AKTIEN KÖNNTEN SICH AUF DEN KURS UND DEN ABWICKLUNGSBETRAG BZW. DEN VORZEITIGEN KÜNDIGUNGSBETRAG DER ZERTIFIKATE AUSWIRKEN.

BESCHREIBUNG

Der ATX Index (der „Index“) ist ein nach Kapitalisierung gewichteter Index bestehend aus den an der Wiener Börse meistgehandelten Aktien. Der Index wurde ausgehend von einem Anfangsniveau von 1.000 ab dem 2. Jänner 1991 entwickelt.

Der ATX wird als Basiswert für die an der Wiener Börse gehandelten Futures und Optionen verwendet. Er bildet die Kursbewegungen der 21 derzeit (per Juni 2001) im wichtigsten Handelssegment an der Wiener Börse, dem fortlaufendem Handel, einbezogenen Titel in Echtzeit

ab. Das *ATX Index Committee* überprüft die Zusammensetzung des ATX einmal jährlich im Dezember. Die Hauptkriterien für die Aufnahme von Titeln in den Index oder deren Streichung sind, daß sie im fortlaufenden Handel einbezogen sein und ein bestimmtes Handelsvolumen an der Börse erreicht haben müssen. Bei der jährlichen Sitzung des *ATX Index Committee* zur Überprüfung und Anpassung dürfen maximal zwei Titel aus dem Index gestrichen oder dem Index hinzugefügt werden.

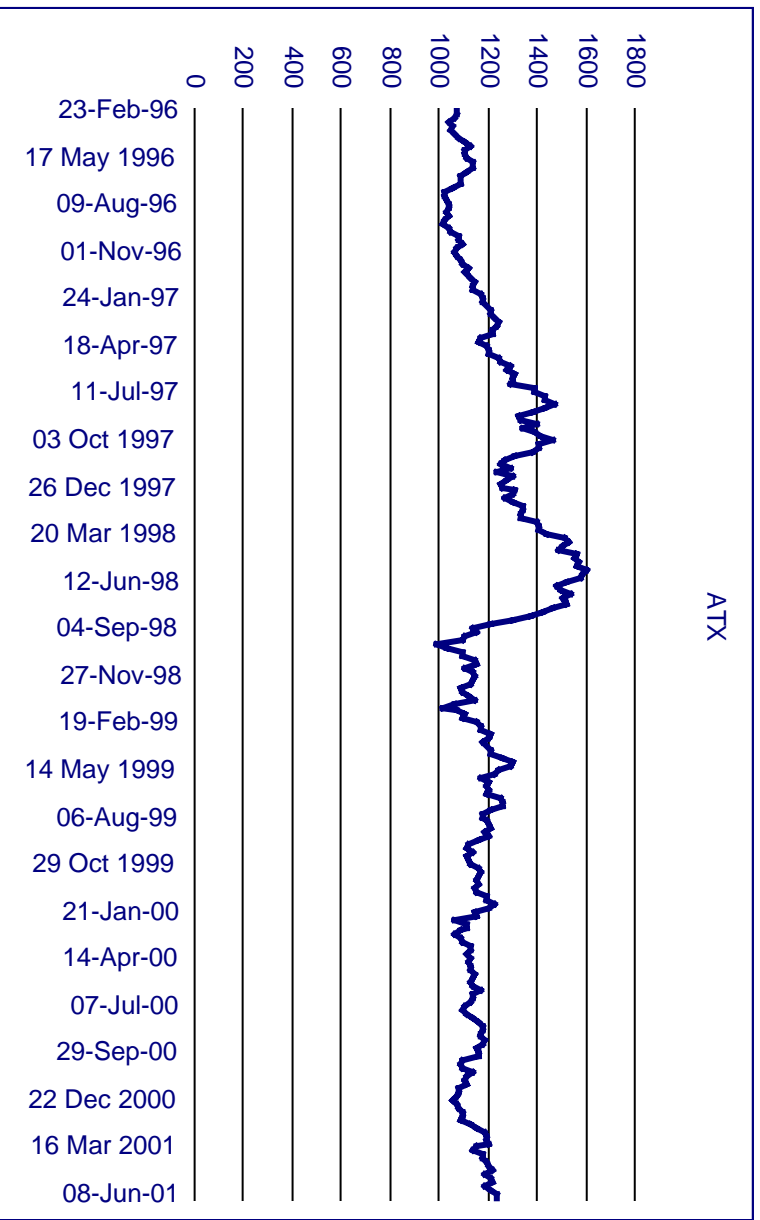
INDEX BESTANDTEILE

Liste der Index Bestandteile vom 12. Juni 2001:

GESELLSCHAFT	GESELLSCHAFT
Austria Tabak (ATBK AV)	LIBRO AG (LIB AV)
Austrian Airline (AAIR AV)	Mayr-Melnhof (MAYR AV)
BETandWIN.com (BWIN AV)	Oest. Elektr. (OEEW AV)
Boehler-Uddeholm (BOEH AV)	OMV AG (OMV AV)
BWT AG (BWTA AV)	RHI AG (RADX AV)
CyberTron (CYB AV)	Telekom Austria (TKA AV)
Erste Bank (DESC AV)	VA Stahl AG (VAST AV)
EVN AG (EVNE AV)	VA Technologie (VATC AV)
Flughafen Wien (FLUG AV)	Wienerberger Bau (WBST AV)
Generali Hldg (EAGE AV)	Wolford AG (WOLF AV)
Head N.V. (HEAD AV)	

Quelle: Bloomberg und website Wiener Börse www.wbag.at

Grafik des historischen Schlußstands des Index gemäß Notierung an der Wiener Börse



Quelle: Bloomberg

BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN DER ZERTIFIKATE

Nachfolgend sind die für die Zertifikate geltenden Bedingungen und Bestimmungen angeführt. Die Bedingungen und Bestimmungen werden - unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung - der Globalurkunde beigefügt werden, und alle diese Zertifikate unterliegen diesen Bedingungen und Bestimmungen.

Die Ausgabe der an den ATX Index gebundenen Open End Indexzertifikate (die "Zertifikate", wobei der Ausdruck "Zertifikate" in diesen Bedingungen und Bestimmungen (diese "Bedingungen" genannt), soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, alle weiteren, gemäß Bedingung 18 ausgegebenen und zusammen mit den Zertifikaten eine einzige Serie bildenden Zertifikate umfaßt) der ABN AMRO Bank N.V. (in dieser Funktion die "Emittentin" genannt) erfolgt nach Maßgabe eines sogenannten "Agency Agreement" vom 25. Juni 2001 ("Agency Agreement" genannt) zwischen der Emittentin, der ABN AMRO Bank N.V. als Treuhänder (Fiscal Agent) und Hauptzahlstelle (Principal Paying Agent) (in dieser Funktion der "Treuhänder" genannt) und den sonstigen in diesem Agency Agreement benannten Zahlstellen (Paying Agents) (zusammen mit dem Treuhänder die "Zahlstellen" genannt). Die Ausgabe der Zertifikate wurde mit Beschluß des Vorstands der Emittentin vom 7. Juli 2000 genehmigt. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Erklärungen umfassen Zusammenfassungen der detaillierten Bestimmungen des Agency Agreement und unterliegen diesen Bestimmungen.

Kopien des Agency Agreement liegen bei den angegebenen Geschäftsstellen der Zahlstellen zur Einsicht auf. Es wird davon ausgegangen, daß die Inhaber der Zertifikate von allen Bestimmungen des Agency Agreement, die für sie bindend sind, Kenntnis haben, und sie sind berechtigt, die Vorteile daraus zu ziehen.

1. Definitionen

"Bankgeschäftstag" bedeutet einen Tag (außer einen Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäfte und Fremdwährungseinlagen, ausgenommen jene Tage, an denen nur Euroabrechnungsgeschäfte getätigt werden) geöffnet sind.

"Berechnungsstelle" bedeutet die ABN AMRO Bank N.V. in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder das sonstige jeweils von der Emittentin zur Berechnungsstelle bestellte führende Finanzinstitut.

"Zertifikat" bedeutet das Recht des Zertifikatinhabers, von der Emittentin am Abwicklungstag den Abwicklungsbetrag zu erhalten, und zwar alles nach Maßgabe der in diesem Prospekt enthaltenen Bedingungen.

"Bezugsverhältnis" bedeutet 10.

"Inhaber der Zertifikate" bzw. "Zertifikatinhaber" bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die in den Büchern der Clearingsysteme als Inhaber eines Zertifikats aufscheint, wobei jedoch ein Clearingsystem nicht als Inhaber eines Zertifikats behandelt wird, welches auf einem Konto bei einem anderen Clearingsystem im Auftrag der Kontoinhaber des ersten Clearingsystems gehalten wird.

"Clearingsysteme" bedeutet Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear und Clearstream, Luxembourg gemeinsam (einzeln jeweils ein "Clearingsystem" genannt).

"Clearstream, Frankfurt" bedeutet Clearstream Banking AG.

"Clearstream, Luxembourg" bedeutet Clearstream Banking, S.A.

"Bedingungen" bedeutet diese Bedingungen und Bestimmungen der Zertifikate.

"Devisengeschäftstag" bedeutet einen Tag, an dem das trans-europäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro [*Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET)*] geöffnet ist.

"Vorzeitiger Kündigungsbetrag" bedeutet für jedes Zertifikat – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 11 – einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, in EUR, der dem Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Vorzeitigen Kündigungstag entspricht, dividiert durch das Bezugsverhältnis, auf- bzw. abgerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen (wobei ein halber Euro-Cent aufzurunden ist).

"Vorzeitiger Kündigungstag" bedeutet den als solchen in einer durch die Emittentin veröffentlichten Mitteilung bezeichneten Tag, der mindestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Mitteilung liegt.

"Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung" bedeutet in bezug auf jedes Zertifikat den fünften auf den Vorzeitigen Kündigungstag folgenden Devisengeschäftstag.

"Euroclear" bedeutet die Morgan Guaranty Trust Company of New York, Geschäftsstelle Brüssel, als Betreiberin des Euroclear-Systems.

"Börsentag" bedeutet jeden Tag, der an der Betreffenden Börse oder an dem Verbundenen Markt ein Handelstag ist (bzw. an dem dies der Fall gewesen wäre, wenn nicht ein marktstörendes Ereignis eingetreten wäre).

"Ausübungstag" bedeutet den dritten jedem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag.

"Ausübungsmitteilung" bedeutet eine Mitteilung über die Ausübung eines Zertifikats in der im Agency Agreement dargestellten Form (Kopien des Agency Agreement sind bei den Zahlstellen erhältlich).

"Ausübungszeitpunkt" bedeutet 17.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

"Index" bedeutet den ATX Index, wie er vom Indexsponsor berechnet und verkündet und auf der Reuters Seite .ATX veröffentlicht wird.

"Indexsponsor" bedeutet die Wiener Börse AG oder jeden Rechtsnachfolger oder Zessionar in der Funktion des Sponsors.

"Ausgabetag" bedeutet den 25. Juni 2001.

"Emittentin" bedeutet die ABN AMRO Bank N.V.

"NECIGEF" bedeutet Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.

"Verbundener Markt" bedeutet jede Börse, an der jeweils Termin- oder Optionskontrakte auf den Index oder auf den Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden.

"Betreffende Börse" bedeutet die Wiener Börse oder jeden Rechtsnachfolger oder Zessionar.

"Abwicklungsbetrag" bedeutet für jedes Zertifikat – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 11 – einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, in EUR, der dem Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag entspricht, dividiert durch das

Bezugsverhältnis, auf- bzw. abgerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen (wobei ein halber Euro-Cent aufzurunden ist).

"Abwicklungstag" bedeutet in bezug auf jedes Zertifikat den fünften auf den Bewertungstag folgenden Devisengeschäftstag.

"Bewertungstag" bedeutet den letzten Börsentag im März jeden Jahres ab dem Jahr 2002.

"Bewertungszeitpunkt" bedeutet den Zeitpunkt, an dem der offizielle Schlußstand des Index vom Indexsponsor verkündet wird.

2. Form, Eigentum und Übertragung

(a) Form

Die Zertifikate werden als Inhaberpapiere ausgegeben. Sie werden durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunden") verbrieft, die am oder um den 25. Juni 2001 bei Clearstream, Frankfurt hinterlegt wird.

Die Globalurkunde kann nicht in Einzelurkunden der Zertifikate umgetauscht werden, außer (i) Clearstream, Frankfurt, NEGICEF, Euroclear oder Clearstream, Luxembourg unterbricht die Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von 14 aufeinanderfolgenden Tagen (aus anderen Gründen als gesetzliche Feiertage) oder kündigt ihre Absicht an, die Geschäftstätigkeit endgültig einzustellen und es ist dem Zertifikatinhaber nicht möglich, die Zertifikate über ein nicht davon betroffenes Clearing System abzuwickeln; oder (ii) es tritt einer der in Bedingung 13 angeführten Umstände ein.

(b) Übertragung und Eigentum

Anteile an der Globalurkunde können gemäß den jeweils geltenden Regelungen und Verfahren der Clearingsysteme übertragen werden, und alle die Zertifikate betreffenden Transaktionen (einschließlich Zertifikatsübertragungen) auf dem offenen Markt oder sonstiger Art müssen über ein Konto bei NEGICEF, Clearstream, Frankfurt, Clearstream, Luxembourg oder Euroclear laufen. Der Übergang des Eigentums an den Zertifikaten findet mit Registrierung der Übertragung in den Büchern der Clearingsysteme statt.

Werden die Zertifikate unter den oben angeführten Umständen in Form von Einzelurkunden ausgegeben, findet der Übergang des Eigentums an diesen Einzelurkunden der Zertifikate durch die Übergabe statt. Die Emittentin und jede Zahlstelle kann den Inhaber eines Zertifikats in jeder Hinsicht als dessen uneingeschränkten Eigentümer ansehen und behandeln (unabhängig davon, ob das Zertifikat überfällig ist oder nicht und ungeachtet allfälliger Mitteilungen über das Eigentum oder schriftlicher Vermerke auf der Urkunde oder einer Anzeige über den früheren Verlust oder Diebstahl des Zertifikats).

Die Übertragung der Zertifikate kann in einer Mindestanzahl von jeweils einem Zertifikat erfolgen.

3. Status der Zertifikate

Die Zertifikate stellen unbesicherte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen ohne jede Sonderrechte untereinander sowie im Verhältnis zu allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin, mit Ausnahme der aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangigen Verpflichtungen, im Rang gleich.

4. Verzinsung

Die Zertifikate verzinsen sich nicht.

5. Zahlungen durch die Emittentin

(a) Berechtigung

Jedes Zertifikat berechtigt den Zertifikatinhaber dazu, bei Ausübung - und vorbehaltlich der nachstehend angeführten Voraussetzungen - von der Emittentin am Abwicklungstag die Zahlung des Abwicklungsbetrags zu erhalten, es sei denn, die Zertifikate wurden gemäß den in diesem Prospekt dargelegten Bestimmungen von der Emittentin gekündigt.

(b) Zahlungen

Die Emittentin wird am Abwicklungstag (vorbehaltlich der Einhaltung des in diesem Prospekt dargelegten Ausübungsverfahrens seitens des Zertifikatinhabers) bzw. am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung einen dem Abwicklungsbetrag der ordnungsgemäß ausgeübten Zertifikate bzw. dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entsprechenden Betrag zahlen oder dessen Zahlung veranlassen; die Zahlung erfolgt auf das von dem Zertifikatinhaber bezeichnete Konto mit Valuta am Abwicklungstag bzw. am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung.

Im Fall von Zertifikaten in Form von Einzelurkunden erfolgt die Zahlung gegen Vorlage der Zertifikate an der angegebenen Geschäftsstelle der verschiedenen Zahlstellen.

(c) Zahlungen unterliegen steuerlichen Vorschriften

Alle Zahlungen unterliegen jedenfalls – aber unbeschadet der Bestimmungen von Bedingung 9 - allen anwendbaren steuerlichen oder sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Usancen, die zum betreffenden Zeitpunkt gültig sind (insbesondere allen relevanten Gesetzen und Vorschriften hinsichtlich Devisenkontrolle sowie den Regelungen und Verfahren der Clearingsysteme).

Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle (Principal Agent) haftet in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund derartiger Gesetze, Vorschriften und Usancen - nach Anwendung aller zumutbaren Bemühungen - nicht in der Lage ist, die beabsichtigte Transaktion durchzuführen. Die Emittentin und die Hauptzahlstelle haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen eines Clearingsystems bei der Erfüllung seiner Pflichten bezüglich der Zertifikate. Auf ein Zertifikat, das nach Emission in den Besitz von ABN AMRO Bank N.V. gelangt, ist § 161(1) aus Buch 6 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar.

6. Ausübungsverfahren

(a) Ausübung

Die Zertifikate können an jedem Ausübungstag vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden, es sei denn, sie wurden gemäß den in diesem Prospekt dargelegten Bestimmungen von der Emittentin gekündigt.

Zertifikate können nur mittels Übergabe einer ordnungsgemäß erstellten Ausübungsmitteilung an den Treuhänder, mit einer Kopie an eine Zahlstelle, zu oder vor dem Ausübungszeitpunkt am Aus-

übungstag ausgeübt werden, wobei die Mitteilung schriftlich, mittels getestetem, schriftlich bestätigtem Telex oder in jeder sonstigen für den Treuhänder annehmbaren Weise zu übergeben ist. Eine derartige Mitteilung muß die im Agency Agreement beschriebene Form oder eine andere, gegebenenfalls vom Treuhänder festgelegte Form aufweisen. Exemplare der Ausübungsmitteilung sind bei den Zahlstellen erhältlich und müssen spätestens zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag an den Treuhänder und mit Kopie an eine Zahlstelle übergeben werden.

Die Ausübungsmitteilung muß folgendes enthalten:

- (i) Name, Adresse, Fax-, Telex- und Telefonnummern und die zuständige Kontaktperson des Zertifikatinhabers;
- (ii) die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (iii) die Nummer des Kontos des Zertifikatinhabers bei einem Clearingsystem, worauf der Abwicklungsbetrag gutgeschrieben werden soll;
- (iv) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Zahlung aller Steuern sowie Instruktionen und eine Ermächtigung an das Clearingsystem, den diesbezüglichen Betrag von dem dem betreffenden Zertifikatinhaber zustehenden Abwicklungsbetrag abzuziehen oder das angegebene Konto des Zertifikatinhabers beim Clearingsystem damit jederzeit am oder nach dem Abwicklungstag zu belasten und derartige Steuern in der Höhe des jeweiligen Betrags bzw. zu zahlen;
- (v) eine Bestätigung, daß die Zertifikate nicht von einer US-amerikanischen Person ("*U.S. person*") oder einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten oder in deren Auftrag ausgeübt werden und daß die Zertifikate nicht im wirtschaftlichen Eigentum einer US-amerikanischen Person oder einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten stehen, sowie eine Ermächtigung an den Empfänger, diese Bestätigung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorzulegen (dies alles, wie in der Ausübungsmitteilung ausführlicher dargelegt);
- (vi) die Ermächtigung zur Vorlage der unter Bedingung 6(a) (v) genannten Bestätigung in allen bezughabenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Eine Ausübungsmitteilung, die nicht bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag, für den sie gilt, eingegangen ist, ist ungültig, und bezüglich einer derartigen Ausübungsmitteilung und des

anwendbaren Ausübungstags werden keine Zertifikate ausgeübt. Die Ausübungsmitteilung ist ungültig, wenn die Anzahl der darin angegebenen Zertifikate am Ausübungstag höher ist als die Anzahl der auf dem darin angegebenen Konto gehaltenen Zertifikate.

(b) Feststellungen

Alle Feststellungen dahingehend, ob die unter Bedingung 6(a) angeführten Telexe oder Mitteilungen ordnungsgemäß erstellt wurden und den Formvorschriften entsprechen, sind vom Treuhänder zu treffen und sind abschließend und für die Emittentin und den betreffenden Zertifikatinhaber bindend. Telexe oder Mitteilungen, die als unvollständig oder nicht den Formvorschriften entsprechend befunden werden, sind null und nichtig. Wenn solche Telexe oder Mitteilungen in der Folge zur Zufriedenheit des Treuhänders korrigiert werden, gilt dies jeweils als eine neue Mitteilung, die zu der Zeit übergeben wird, zu der das korrigierte Telex oder die korrigierte Mitteilung an die Emittentin übergeben wird.

(c) Wirkung der Ausübungsmitteilung

Die Übergabe eines Telex oder einer Mitteilung, wie in Bedingung 6(a) angeführt, stellt einen unwiderruflichen Entschluß und eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des betreffenden Zertifikatinhabers zur Ausübung der darin angeführten Zertifikate dar. Nach Übergabe eines solchen Telexes oder einer solchen Mitteilung darf der ausübende Zertifikatinhaber diese Zertifikate nicht in sonstiger Weise übertragen. Wenn ein Zertifikatinhaber dennoch diese Zertifikate überträgt oder dies versucht, wird der Zertifikatinhaber gegenüber der Emittentin für jegliche der Emittentin entstandenen Verluste, Kosten und Ausgaben haftbar, einschließlich jener, die ihr entstanden sind, weil sie diesbezügliche Sicherungsgeschäfte unter Verlaß auf das betreffende Telex oder die betreffende Mitteilung beendet hat und in der Folge (i) Ersatzsicherungsgeschäfte bezüglich solcher Zertifikate eingeht oder (ii) bei der nachfolgenden Ausübung solcher Zertifikate Beträge zahlt, ohne Ersatzsicherungsgeschäfte eingegangen zu sein.

7. Vorzeitige Kündigung

Ab dem Bankgeschäftstag 3 Kalenderjahre nach dem Ausgabetag hat die Emittentin die Möglichkeit, die Zertifikate zur Gänze, jedoch nicht nur teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Kalenderjahren an jedem Börsentag zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird gemäß Bedingung 16 an die Clearingsysteme übermittelt und veröffentlicht und hat den Vorzeitigen Kündigungstag anzugeben. In diesem Fall berechtigt jedes

Zertifikat den Zertifikatinhaber zum Erhalt des Vorzeitigen Kündigungsbetrags durch die Emittentin am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung, wenn es nicht zuvor ausgeübt wurde.

8. Feststellung des Abwicklungsbetrags

(a) Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle fungiert nicht als Bevollmächtigte der Inhaber der Zertifikate, sondern ist die Bevollmächtigte der Emittentin, und sämtliche Berechnungen und Feststellungen im Rahmen dieses Prospekts sind (außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums) endgültig und für die Emittentin, die Zahlstellen und die Inhaber der Zertifikate bindend. Alle der Berechnungsstelle im Rahmen dieser Bedingungen und Bestimmungen auferlegten Berechnungsfunktionen können an eine von der Berechnungsstelle nach ihrem ausschließlichen Ermessen ausgewählte Person delegiert werden.

(b) Haftung

Die Emittentin, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften nicht für Irrtümer oder Auslassungen bei der Berechnung und Verbreitung irgendwelcher von Dritten veröffentlichten Variablen, die bei einer gemäß diesen Bedingungen und Bestimmungen durchgeführten Berechnung verwendet werden.

9. Besteuerung

Sämtliche Zahlungen des Abwicklungsbetrags und des Vorzeitigen Kündigungsbetrags durch die Emittentin hinsichtlich der Zertifikate erfolgen ohne Abzug oder Einbehaltung für oder wegen irgendwelcher derzeitiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, Umlagen oder staatlicher Gebühren, die seitens oder im Auftrag der Niederlande oder einer Gebietskörperschaft oder Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden mit Besteuerungsrecht auferlegt oder eingehoben werden, außer diese Einbehaltung bzw. dieser Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin den erforderlichen Abzug bzw. die erforderliche Einbehaltung dieser Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatlichen Gebühren auf Rechnung der Inhaber der Zertifikate vornehmen und sie wird an die Inhaber der Zertifikate keine zusätzlichen Beträge bezahlen.

10. Marktstörung

(a) Rechte bei einem marktstörenden Ereignis

Wenn nach Ansicht der Berechnungsstelle ein marktstörendes Ereignis eingetreten ist und am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag andauert, ist der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag der erste nachfolgende Börsentag, an dem es kein marktstörendes Ereignis gibt, außer wenn es an jedem der zwei unmittelbar auf den ursprünglichen Tag, der ohne das marktstörende Ereignis der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag gewesen wäre, folgenden Börsentage ein marktstörendes Ereignis gibt. In diesem Fall gilt folgendes: (i) Dieser zweite Börsentag gilt unabhängig von dem marktstörenden Ereignis als der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag, und (ii) die Berechnungsstelle stellt den offiziellen Schlußstand des Index an diesem zweiten Börsentag in Übereinstimmung mit der vor Beginn des marktstörenden Ereignisses zuletzt geltenden Berechnungsformel und -methode fest, wobei sie den Börsenhandelskurs (oder für den Fall, daß der Handel mit dem betreffenden Wertpapier vorübergehend im wesentlichen eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wurde, den von ihr nach gutem Glauben geschätzten Börsenhandelskurs, der ohne die vorübergehende Einstellung oder Einschränkung gegolten hätte) jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt an diesem zweiten Börsentag verwendet.

(b) Bedeutung von "Marktstörendes Ereignis"

"Marktstörendes Ereignis" bedeutet den Eintritt oder das Andauern einer vorübergehenden Einstellung oder einer Einschränkung des Handels an einem Börsentag während der letzten halben Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt (aufgrund von Kursbewegungen, die die an einer Betreffenden Börse geltenden Limits übersteigen, oder aus einem anderen Grund) (a) an der Betreffenden Börse mit Wertpapieren, die mindestens 20 Prozent des Standes des betreffenden Index ausmachen, oder (b) auf einem Verbundenen Markt mit Options- oder Terminkontrakten auf den Index.

Für den Zweck der Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt ein marktstörendes Ereignis besteht, wenn der Handel mit einem im Index enthaltenen Wertpapier zum betreffenden Zeitpunkt wesentlich eingeschränkt oder vorübergehend im wesentlichen eingestellt wird, dann beruht der jeweilige prozentuelle Anteil dieses Wertpapiers am Stand des Index auf einem Vergleich (x) des Anteils am Stand des Index, der auf dieses Wertpapier zurückzuführen ist, in bezug auf (y) den Gesamtkurs des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor der Handelseinschränkung oder der vorübergehenden Handelseinstellung.

Sobald dies unter den Umständen vernünftigerweise möglich ist, wird die Berechnungsstelle die Emittentin (wenn diese von der Berechnungsstelle verschieden ist) und die Clearingsysteme vom Bestehen oder Eintritt eines marktstörenden Ereignisses an einem Tag, der ohne den Eintritt oder das Bestehen eines marktstörenden Ereignisses der Bewertungstag oder der Vorzeitige Kündigungstag gewesen wäre, benachrichtigen.

11. Anpassungen

(a) Allgemeine Ereignisse, die eine Anpassung auslösen

- (i) Wenn der Referenzindex nicht durch den Indexsponsor, sondern durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und verkündet wird oder wenn der Referenzindex durch einen Nachfolgeindex ersetzt und dabei – gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle - dieselbe oder eine im wesentlichen ähnliche Berechnungsformel und -methode verwendet wird wie bei der Berechnung des Referenzindex, so gilt dieser Index als der von diesem Nachfolgesponsor in dieser Weise berechnete und verkündete Referenzindex bzw. als dieser Nachfolgeindex.
- (ii) Wenn der Indexsponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Vorzeitigen Kündigungstag (1) eine wesentliche Änderung an der Berechnungsformel oder -methode für den Index vornimmt oder den Index in sonstiger Weise in wesentlicher Hinsicht abändert (abgesehen von einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Pflege des Index im Falle von Änderungen der Indexzusammensetzung und -kapitalisierung sowie sonstiger Routineereignisse), (2) den Index nicht berechnet und verkündet, oder (3) die Berechnung des Index einstellt, so kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl beschließen, (a) daß dieser Index durch einen nach Meinung der Berechnungsstelle im wesentlichen ähnlichen Index zu ersetzen ist; oder (b) den betreffenden Schlußstand des Index zu berechnen, wobei sie anstelle des veröffentlichten Kurses für den Index jenen Kurs für den Index verwendet, den die Berechnungsstelle zum Bewertungstag bzw. zum Vorzeitigen Kündigungstag in Übereinstimmung mit der vor dieser Änderung oder Nichtberechnung und Nichtverkündung zuletzt geltenden Berechnungsformel und -methode für den Index ermittelt hat; dabei darf sie jedoch nur die Wertpapiere verwenden, die unmittelbar vor dieser Änderung oder Nichtberechnung und Nichtverkündung im Index enthalten sind (ausschließlich der Wertpapiere, die in der Zwischenzeit nicht mehr an der Betreffenden Börse notieren); oder (c) (dies gilt nur im Falle einer wesentlichen Abänderung des Index) diesen abgeänderten Index als den in dieser Weise berechneten und verkündeten Index zu

behandeln; oder (d) die Zertifikate zu kündigen, ungeachtet der Bestimmungen von Bedingung 7; diese Kündigung wird gemäß Bedingung 16 veröffentlicht.

(b) Sonstige Anpassungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, in bezug auf die Zertifikate Anpassungen vorzunehmen oder den Inhabern der Zertifikate Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten zuzuteilen, wenn sie dies unter Umständen für vernünftigerweise angemessen erachtet, in denen eines oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin (in ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet allfälliger vorher in bezug auf die Zertifikate vorgenommener Anpassungen) im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate und ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Prospekts zu dieser Anpassung oder Zuteilung Anlaß geben sollten, all dies jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Anpassung von der Berechnungsstelle allgemein für angemessen erachtet wird (ohne die individuellen Umstände eines Wertpapierinhabers oder die steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in einer bestimmten Rechtsordnung in Betracht zu ziehen) oder erforderlich ist, um gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Rechtsordnung oder den Usancen der Betreffenden Börse Rechnung zu tragen.

(c) Mitteilungen über Anpassungen

Die Berechnungsstelle teilt den Inhabern der Zertifikate jede Anpassung gemäß Bedingung 16 mit. Alle Berechnungen und Anpassungen durch die Berechnungsstelle sind definitiv und für die Inhaber der Zertifikate verbindlich, außer im Fall offensichtlichen Irrtums. Die Emittentin kann nicht für Irrtümer, Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung, Verteilung und Veröffentlichung des Index oder hinsichtlich des Indexstands haftbar gemacht werden.

12. Verjährung

Die Zertifikate werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab dem relevanten Datum (wie in Bedingung 9 definiert) dafür zur Zahlung vorgelegt werden.

13. Verzugsereignisse

Im Fall des Eintritts oder Andauerns eines einzelnen oder von mehreren der folgenden Ereignisse (jedes einzeln "Verzugsereignis" genannt) kann ein Zertifikatinhaber durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin an die angegebene Geschäftsstelle einer der Zahlstellen, mit Wirksamkeit mit Erhalt der Mitteilung durch diese Zahlstelle, das vom Inhaber gehaltene Zertifikat sofort fällig und

zahlbar stellen, woraufhin dieses sofort in Höhe des angemessenen Marktwerts des Zertifikats, zusammen mit den (gegebenenfalls) bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen fällig und zahlbar ist, und zwar ohne Vorlage, Aufforderung, Protest oder irgendeine sonstige Mitteilung:

- (i) es kommt zu einem mehr als 30-tägigen Verzug bei der Zahlung des Abwicklungsbetrags oder des Vorzeitigen Kündigungsbetrags in bezug auf die Zertifikate; oder
- (ii) die Emittentin erfüllt oder beachtet irgendeine andere ihr im Rahmen der Zertifikate obliegende Verpflichtung nicht und behebt diesen Mangel nicht binnen 60 Tagen unmittelbar nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung an sie; oder
- (iii) die Emittentin wird für zahlungsunfähig erklärt oder es erfolgt bezüglich der Emittentin eine Erklärung im Rahmen von Kapitel X des niederländischen Gesetzes aus 1992 über die Aufsicht über das Kreditwesen ("*Wet toezicht kredietwezen 1992*"); oder
- (iv) es wird eine Verfügung erlassen oder ein wirksamer Beschluß gefaßt, die Emittentin abzuwickeln oder zu liquidieren, außer dies erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder anderen Form der Zusammenlegung mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle vertraglichen Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Zertifikaten.

14. Kauf durch die Emittentin

Die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften kann jederzeit und zu jedem Preis Zertifikate auf dem offenen Markt, im Tendersverfahren oder durch privaten Vertrag erwerben. Auf diese Weise erworbene Zertifikate können gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

15. Zahlstellen und Berechnungsstelle

(a) Zahlstellen

Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung einer Zahlstelle abzuändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen und/oder alle Änderungen bei der angegebenen Geschäftsstelle, durch die eine Zahlstelle oder Umtauschstelle (Exchange Agent) handelt, zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- (i) solange die Zertifikate an einer Börse notieren, gibt es jederzeit eine Zahlstelle mit einer angegebenen Geschäftsstelle an dem nach den Regeln und Vorschriften der jeweiligen Börse erforderlichen Ort; und
- (ii) es gibt jederzeit einen Treuhänder, der in bezug auf die Zertifikate als Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Umtauschstelle handelt.

Eine Abänderung, Beendigung, Bestellung oder Änderung wird nur dann wirksam, wenn sie den Inhabern der Zertifikate unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen im vorhinein gemäß Bedingung 16 mitgeteilt wurde (außer im Insolvenzfall, wo die Wirkung sofort eintritt).

(b) Berechnungsstelle

Die Emittentin behält sich vor, die Bestellung der Berechnungsstelle abzuändern oder zu beenden, vorausgesetzt, es gibt jederzeit eine Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle (unabhängig davon, ob es sich dabei um die Emittentin oder um einen Dritten handelt) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern der Zertifikate und tritt auch in kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für diese oder mit ihnen ein. Alle Berechnungen und Bestimmungen hinsichtlich der Zertifikate durch die Berechnungsstelle sind (außer im Fall offensichtlichen Irrtums) endgültig, abschließend und für die Emittentin und die Inhaber der Zertifikate verbindlich.

Die angegebenen Geschäftsstellen der ABN AMRO Bank N.V. als Emittentin, der ABN AMRO Bank N.V. als Treuhänder und Hauptzahlstelle und der BNP Paribas Securities Services als weitere Zahlstelle befinden sich an den folgenden Adressen:

Emittentin	Treuhänder und Hauptzahlstelle	Zahlstellen
ABN AMRO Bank N.V. Gustav Mahlerlaan 10 1082 PP Amsterdam Niederlande	ABN AMRO Bank N.V. Kemelstede 2 (MF 2020) PB 3200 4800 DE Breda Niederlande	BNP Paribas Securities Services Grüneburgweg 14 60322 Frankfurt am Main Deutschland

16. Mitteilungen

Alle Mitteilungen hinsichtlich der Zertifikate sind gültig, wenn sie gegenüber den Clearingsystemen und den Zahlstellen abgegeben und, solange die Zertifikate im Amtlichen Handel des Aktienmarkts

von Euronext Amsterdam N.V. notieren, im "Officiële Prijscourant" und einer anderen in den Niederlanden allgemein verbreiteten Zeitung veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt an dem Tag als abgegeben, an dem sie in dieser Form veröffentlicht oder abgegeben wurde oder, wenn eine Mitteilung mehrmals oder an verschiedenen Tagen veröffentlicht oder abgegeben wurde, an dem Tag, an dem sie zum ersten Mal veröffentlicht oder abgegeben wurde.

17. Anwendbares Recht

Die Zertifikate unterliegen in ihrer Errichtung und Auslegung niederländischem Recht.

Ausschließlich zum Vorteil der Inhaber der Zertifikate anerkennt die Emittentin die Zuständigkeit der in erster Instanz entscheidenden Gerichte von Amsterdam, Niederlande, und deren Rechtsmittelgerichte. Unbeschadet des Vorstehenden erklärt sich die Emittentin weiters unwiderruflich damit einverstanden, daß alle aus oder in Zusammenhang mit den Zertifikaten entstehenden Prozesse, Klagen oder Verfahren bei jedem anderen zuständigen Gericht eingeleitet bzw. eingebracht werden können.

18. Weitere Emissionen

Die Emittentin kann jeweils ohne die Zustimmung der Inhaber der Zertifikate weitere Zertifikate zu ähnlichen Bedingungen und Bestimmungen wie die gegenständlichen Zertifikate schaffen und begeben, die einen solchen Rang haben, daß sie mit den gegenständlichen Zertifikaten eine einzige Serie bilden.

VERWENDUNG DES ERLÖSES

Der Nettoerlös (vor Ausgaben im Zusammenhang mit dem Angebot) aus der Emission der Zertifikate, welcher voraussichtlich ca. EUR 15.899.000,-- betragen wird, wird von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet.

Die Kosten für die Emission dieser Zertifikate werden auf EUR 50.000,-- geschätzt.

ABN AMRO BANK N.V.

Geschichte und Gründung

ABN AMRO Holding N.V. ("Holding") wurde nach niederländischem Recht mit Urkunde vom 30. Mai 1990 als die Holdinggesellschaft der Emittentin errichtet und eingetragen. Die Satzung der Holding wurde zuletzt am 17. Mai 2001 in Form einer Urkunde geändert, die vor R.J.C. van Helden, Notar in Amsterdam, errichtet wurde. Der Hauptzweck der Holding ist das Eigentum an der ABN AMRO Bank N.V. und ihren Tochtergesellschaften. 100 Prozent der Aktien der Emittentin befinden sich im Eigentum der Holding, und die Holding haftet gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Emittentin geht auf die "Nederlandsche Handel-Maatschappij, N.V." zurück, die im Jahre 1825 gemäß niederländischem königlichen Erlass von 1824 gegründet wurde. Die Satzung der Emittentin wurde zuletzt mit Urkunde vom 17. Mai 2001 geändert.

Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Zahl 33002587 eingetragen. Der Sitz der Emittentin ist in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande.

Geschäftstätigkeit und Ergebnisse

Der ABN AMRO Konzern ("ABN AMRO"), bestehend aus der Holding und ihren Tochtergesellschaften, ist ein international operierender Bankenkonzern, der mit seinem Netz von etwa 3.500 Geschäftsstellen und Zweigstellen in über 70 Ländern und Gebieten weltweit eine umfassende Palette von Bankprodukten und -dienstleistungen im Kommerzbanken- und Investment Banking Bereich anbietet. ABN AMRO ist der größte Bankenkonzern mit Sitz in den Niederlanden; seine konsolidierte Bilanzsumme beträgt EUR 543,2 Milliarden (Stand: 31. Dezember 2000). ABN AMRO ist in den Vereinigten Staaten sehr stark vertreten, wo sie, gemessen am lokalen Gesamtvermögen, einer der größten ausländischen Bankkonzerne ist. Eine sehr starke Präsenz kann ABN AMRO auch in Brasilien vorweisen, wo sie im November 1998 die Banco Real, die viertgrößte Privatbank des Landes, erworben hat. Seit 1999 ist ABN AMRO auch in Italien vertreten.

Die Ergebnisse von ABN AMRO spiegeln die breite geographische sowie kunden- und produktbezogene Streuung von Einnahmequellen und Risiken des Konzerns, ihre führende Stellung auf ihren Heimmärkten und einen umsichtigen Managementansatz mit Schwerpunkt auf Shareholder Value, Rentabilität und Kostenkontrolle wider.

ABN AMRO ist um die Erzielung des größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteils für ihre Gesellschafter bemüht; ABN AMRO hat deshalb *ihre Angebotspalette* gezielt auf die *von ihren gewählten Kundensegmenten nachgefragten Finanzdienstleistungen* ausgerichtet und ist gleichzeitig um die strikte Einhaltung ihre Finanzziele bemüht. ABN AMRO ist in drei Hauptkundensegmenten tätig, wobei die Zielsetzung ist, den Wert dieser Geschäftsfelder sowie die Synergien zwischen ihnen zu maximieren.

Die Strategie von ABN AMRO besteht im Einsatz ihrer starken Kapitalbasis zur Erreichung von organischem Wachstum und Expansion durch Akquisitionen, mit der Zielsetzung, ihre Position in Schlüsselgebieten zu stärken, ihre Produkt- und Dienstleistungspalette zu vergrößern und in neue Märkte vorzudringen, die nach ihrer Einschätzung das Potential für erhebliches langfristiges Wachstum und Rentabilität besitzen, ohne dabei ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Leistungsziele in finanzieller Hinsicht zu gefährden.

Organisationsstruktur

Die Emittentin und ihre zahlreichen Tochtergesellschaften sind in drei Geschäftsbereiche (Strategic Business Units oder SBU) unterteilt: Großkunden, Konsumenten & gewerbliche Kunden, Privatkunden und Vermögensverwaltung. ABN AMRO Lease Holding N.V. und ABN AMRO Bouwfonds Nederlandse Gemeenten N.V., zwei eigenständig verwalteten Tochtergesellschaften, befinden sich ebenfalls im Eigentum der Bank. Die drei Geschäftsbereiche werden durch das Corporate Center unterstützt, womit folgendes abgedeckt wird: Konzern-Risikomanagement, Konzern-Revision, Konzern-Finanzierung, Unternehmenskommunikation, IT Standards und Personalpolitik.

Vorstand	Jahr der Bestellung
R.W.J. Groenink (Vorsitzender)	1988
R.W.F. van Tets	1988
J.M. de Jong	1989
W.G. Jiskoot	1997
R.G.C. van den Brink	1997
T. de Swaan	1999
J.Ch.L. Kuiper	1999
D. Collee	2000
S.L. Rial	2000
H. Scott-Barrett	2000

Aufsichtsrat	Jahr der Bestellung
A.A. Loudon, Chairman	1994
H.B. van Liemt, Vice-Chairman	1986
W. Overmars	1990
W. Dik	1993
S. Keehn	1996
C.H. van der Hoeven	1997
M.C. van Veen	1997
A. Burgmans	1998
D.R.J. Baron de Rothschild	1999
Frau L.S. Groenman	1999
Frau T.A. Maas-de Brouwer	2000
P.J. Kalff	2000

Als Anschrift des Aufsichtsrats und des Vorstands wurde der Sitz der Emittentin gewählt.

Abschlußprüfer

Das Geschäftsjahr der Holding entspricht dem Kalenderjahr. Die Holding ist nach niederländischem Recht zu einer Buchprüfung durch Abschlußprüfer verpflichtet. Ernst & Young Accountants sind die Abschlußprüfer des Jahresabschlusses der Holding.

Kapitalisierung

Die folgende Tabelle zeigt die konsolidierte Kapitalisierung der ABN AMRO Holding N.V. zum 31. Dezember 2000:

	2000	1999	1998
<i>(in Millionen EUR)</i>			
Eigenkapital zum 1. Jänner	12.016	10.762	11.781
Firmenwert	(1.453)	(814)	(2.275)
Neubewertungen	(20)	6	25
Thesaurierter Gewinn und Gratisaktien	1.846	1.840	1.539
Ausübung von Optionsrechten und Konversion	56	39	49
Währungsumrechnungsdifferenzen	98	215	(322)
Andere	1	(32)	(35)
Eigene Aktien	(21)	(29)	(39)
Eigenkapital zum 31. Dezember	<u>12.523</u>	<u>11.987</u>	<u>10.723</u>

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

Jüngste Entwicklungen

Die vollständigen Pressemitteilungen für diese Ankündigungen finden Sie unter nachstehender Adresse:

ABN AMRO Website: <http://www.abnamro.com/pressroom>

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Allgemeines

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Zertifikaten dar. Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten der Zertifikate kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Jeder, der in den Besitz dieses Prospekts gelangt, muß sich selbst über mögliche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Vereinigte Staaten

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht nach dem "*U.S. Securities Act of 1933*" (US-amerikanisches Wertpapiergesetz von 1933) in der geltenden Fassung (der "*Securities Act*") registriert. Sie dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an US-amerikanische Personen ("*U.S. persons*") oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen bestimmter, von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* ausgenommener Transaktionen. Der Lead Manager (ABN AMRO) hat versichert, daß er die Zertifikate weder in den Vereinigten Staaten noch an US-amerikanische Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten anbieten oder verkaufen wird, und zwar weder (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen ihrer Plazierung noch (ii) in sonstiger Weise innerhalb einer Frist von 40 Tagen ab Beginn des Angebots oder nach Zeichnungsschluß, je nachdem, was später eintritt. Weiters hat der Lead Manager versichert, daß er jedem Händler, an den er während des Beschränkungszeitraums ("*restricted period*") Zertifikate verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen wird, worin die Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und Verkaufs der Zertifikate in den Vereinigten Staaten oder an US-amerikanische Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten dargelegt sind. In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die in "*Regulation S*" des *Securities Act* für sie festgelegte Bedeutung.

Außerdem kann ein Angebot oder Verkauf der Zertifikate durch einen Händler (ungeachtet dessen, ob er an dem Angebot teilnimmt oder nicht) in den Vereinigten Staaten bis 40 Tage ab Beginn des Angebots eine Verletzung der Registrierungserfordernisse des *Securities Act* darstellen.

Japan

Die Zertifikate dürfen nicht in Übertretung des japanischen Wertpapier- und Börsengesetzes verkauft werden.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin hat folgendes zugesichert und versichert: (1) sie hat die Zertifikate weder an Personen im Vereinigten Königreich angeboten oder verkauft, noch wird sie die Zertifikate vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Ausgabe der Zertifikate an Personen im Vereinigten Königreich anbieten oder verkaufen, außer es handelt sich um Personen, zu deren üblicher Geschäftstätigkeit es unter anderem gehört, Kapitalanlagen für ihre Geschäftszwecke (als Auftraggeber oder als Bevollmächtigter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder darüber zu verfügen, oder es geschieht ansonsten unter Umständen, die zu keinem öffentlichen Angebot im Sinne der *"Public Offers of Securities Regulations 1995"* (Regelungen von 1995 betreffend das Öffentliche Angebot von Wertpapieren) geführt haben oder führen werden; (2) sie hat bei all ihrem Handeln hinsichtlich der Zertifikate im oder vom Vereinigten Königreich aus oder in irgendeiner anderen Weise das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des *"Financial Services Act 1986"* (Gesetz über Finanzdienstleistungen aus 1986) beachtet und wird diese beachten; und (3) sie hat alle Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der Begebung der Zertifikate erhalten hat, im Vereinigten Königreich nur an Personen übergeben oder weitergeleitet und wird diese nur an Personen übergeben oder weiterleiten, wie sie in Artikel 11 (3) des *"Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1996"* beschrieben sind, oder an Personen, an die die Unterlagen sonst rechtmäßig übergeben oder weitergeleitet werden dürfen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG IN DEN NIEDERLANDEN

Im folgenden findet sich eine allgemeine Übersicht über die niederländischen Steuern, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Bezug auf Zahlungen, die aus den Zertifikaten zu leisten sind, diskutiert werden. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Übersicht, weshalb Inhaber der Zertifikate, die Zweifel über ihre steuerliche Situation haben, an ihre professionellen Berater verwiesen werden.

- (a) Sämtliche Zahlungen des Vorzeitigen Kündigungsbetrags oder Abwicklungsbetrags durch die Emittentin hinsichtlich der Zertifikate können ohne Abzug oder Einbehaltung für oder wegen aller wie immer gearteten Steuern vorgenommen werden, die seitens oder im Auftrag der Niederlande oder einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der Niederlande oder in den Niederlanden auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden.

- (b) Ein Zertifikatinhaber, der ein Einkommen aus einem Zertifikat bezieht oder einen Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung eines Zertifikates erzielt, unterliegt nicht der niederländischen Einkommens- oder Kapitalertragssteuer, außer es trifft eine der folgenden Voraussetzungen zu:
 - (i) der Inhaber ist oder gilt als in den Niederlanden ansässig;
 - (ii) das Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zurechenbar, das durch eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden betrieben wird;
 - (iii) der Inhaber hält - mittelbar oder unmittelbar - eine wesentliche Beteiligung oder eine als wesentlich erachtete Beteiligung an der Emittentin und diese Beteiligung oder das Zertifikat ist nicht Teil des Betriebsvermögens;
 - (iv) bei dem Inhaber handelt es sich um eine natürliche Person, die keine wesentliche Beteiligung oder keine als wesentlich erachtete Beteiligung an der Emittentin hält, aber irgendeine der bestimmten verbundenen Personen hält eine wesentliche Beteiligung oder eine als wesentlich erachtete Beteiligung an der Emittentin und diese Beteiligung oder das Zertifikat ist nicht Teil des Betriebsvermögens;

- (v) dieses Einkommen oder dieser Gewinn ist Tätigkeiten zuzuordnen, die vom Inhaber in den Niederlanden ausgeführt werden und die über die "gewöhnlichen Investitionstätigkeiten" hinausgehen.

Inhaber, die in den Niederlanden ansässig sind oder als ansässig gelten oder sich dafür entschieden haben, für Steuerzwecke als in den Niederlanden ansässige Inhaber behandelt zu werden, unterliegen der niederländischen Einkommenssteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge, unabhängig vom tatsächlichen Einkommen aus einem Zertifikat oder dem tatsächlichen Gewinn oder Verlust bei Veräußerung oder Einlösung eines Zertifikates, vorausgesetzt, daß es sich bei dem Zertifikat um eine Portfeuille-Investition handelt und es nicht im Zusammenhang mit einem Geschäftsanteil oder einer wesentlichen Beteiligung steht.

Der ausschüttungsgleiche Ertrag beläuft sich auf 4 % des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Inhabers im entsprechenden Geschäftsjahr (einschließlich der Zertifikate). Der durchschnittliche Wert des Nettovermögens eines Inhabers in einem Geschäftsjahr entspricht der Summe des Wertes des Nettovermögens am Beginn des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres, dividiert durch zwei. Eine Besteuerung wird nur vorgenommen, wenn der durchschnittliche Wert des Nettovermögens des Inhabers den "steuerfreien Betrag des Nettovermögens" (*heffingsvrij vermogen*) übersteigt, der für das Jahr 2001 grundsätzlich EUR 17.600 beträgt. Der ausschüttungsgleiche Ertrag wird durch den Anteil der dem Inhaber zustehenden persönlichen Steuerfreibeträge vom jährlichen Einkommen verringert. Auf den so verminderten ausschüttungsgleichen Ertrag kommt ein Steuersatz von 30 % zur Anwendung.

- (c) Bei der Übertragung eines Zertifikates durch Schenkung oder bei Ableben eines Zertifikatinhabers fallen keine niederländische Schenkungs-, Nachlaß- oder Erbschaftssteuern an, außer es trifft eine der folgenden Voraussetzungen zu:
 - (i) der Inhaber ist oder gilt als in den Niederlanden ansässig;
 - (ii) die Übertragung wird als eine Schenkung oder eine Erbschaft ausgelegt, die durch oder im Namen einer Person erfolgt, die zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Ablebens in den Niederlanden ansässig ist oder als in den Niederlanden ansässig gilt;

- (iii) das Zertifikat ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zurechenbar, das durch eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden betrieben wird.

- (d) Es fallen keine niederländischen Eintragungssteuern, Vermögenssteuern, Zollgebühren, Stempelgebühren oder sonstigen ähnlichen Steuern oder Abgaben an, mit Ausnahme der Gerichtsgebühren, die in den Niederlanden für oder im Zusammenhang mit der Errichtung und Aushändigung bzw. gerichtlichen Geltendmachung (einschließlich allfälliger Urteile ausländischer Gerichte vor niederländischen Gerichten) der Zertifikate oder der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten zu zahlen sind.

- (e) Die bloße Tatsache, daß ein Zertifikatinhaber ein Zertifikat besitzt oder das Zertifikat unterfertigt, erfüllt, übergibt bzw. geltend macht bzw. vollstreckt, macht ihn nicht zu einer Person, die in den Niederlanden ansässig ist oder als solche gilt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Die Zertifikate wurden zur Abwicklung und Bezahlung durch Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear und Clearstream Luxembourg mit den nachstehenden Kennnummern angenommen:

Common Code: 13126194
ISIN: DE0006871890
WKN: 687 189
Valoren: 1251973

2. Die Emission der Zertifikate wurde gemäß einem allgemeinen Beschluß des Vorstands der Emittentin vom 7. Juli 2000 genehmigt.
3. Ab dem Datum dieses Prospekts werden Kopien der folgenden Unterlagen (sobald sie veröffentlicht sind) zu den üblichen Geschäftsstunden an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) an der angegebenen Geschäftsstelle des Treuhänders sowie am Sitz der Emittentin kostenlos erhältlich sein:
 - (a) Satzung der Emittentin;
 - (b) die Globalurkunde;
 - (c) Kopien der Geschäftsberichte der ABN AMRO Holding N.V. zum 31. Dezember 1998, 1999 und 2000 der ABN AMRO Holding N.V. (welche jeweils den Rechnungsabschluß der Emittentin enthalten) (in englischer Sprache) und, solange die Zertifikate ausstehend sind und an der Luxemburger Börse notieren, alle künftigen jährlichen und ungeprüften halbjährlichen konsolidierten Abschlüsse der ABN AMRO Holding N.V.;
 - (d) das Agency Agreement;
 - (e) dieser Prospekt und künftige Nachträge dazu.
4. Soweit in diesem Prospekt nicht angeführt, hat es seit dem 31. Dezember 2000 (i) keine wesentliche nachteilige Änderung in der konsolidierten Finanzlage oder den finanziellen Aussichten der Emittentin und (ii) keine wesentliche Änderung in der Finanz- oder Handelslage der Emittentin gegeben.

5. In verschiedenen Rechtsordnungen wurden gegen die Emittentin oder ihre Konzerngesellschaften, deren Rechnungsabschlüsse im konsolidierten Jahresabschluß 2000 der ABN AMRO Holding N.V. enthalten sind, Gerichtsverfahren eingeleitet. Auf der Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Informationen sind weder die Emittentin noch ihre Konzerngesellschaften in irgendein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht oder vor einem Schiedsgericht involviert, welches gegebenenfalls eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage der Emittentin oder ihrer Konzerngesellschaften hat oder während der vergangenen 12 Monate gehabt hat, noch sind – soweit der Emittentin oder ihren Konzerngesellschaften bekannt ist – derartige Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig oder wurden angedroht.

SITZ DER EMITTENTIN

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
Niederlande

BERECHNUNGSSTELLE

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
Niederlande

TREUHÄNDER UND HAUPTZAHLSTELLE

ABN AMRO Bank N.V.
MF 2020
Kemelstede 2
PB 3200
4800 DE Breda
Niederlande

Fax: +31 (0) 76 579 9620

ZAHLSTELLEN

BNP Paribas Securities Services
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

BÖRSE NZULASSUNGSSTELLE

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER DER EMITTENTIN

Ernst & Young Accountants
Drentestraat 20
1083 HK Amsterdam
Niederlande